

der Hof eine wirkfame Schule der Dienftbarkeit und Ergebenheit gegen den regierenden Oberherrn gewesen. Die Pracht, womit Karl ſich umgab, und der Zauber feiner mächtigen Perſönlichkeit konnte des Eindrucks auf die Großen nicht verfehlen, die theils als Würden-träger des Königs, theils als Beſucher feiner gaſtlichen Hoſhaltung ihm nahtreten. Auch der Umſtand trug dazu bei, daß Karl an verſchiedenen Orten, bald dieſſeits des Rheins, in Ingelheim, in Nymwegen, zumeiſt in Aachen, bald jenseits, in Soissons, in Paris, in Orleans, Hof hielt, ſo daß die verſchiedenſten Kreiſe von dieſen höflichen Einflüſſen berührt wurden.

Den Theil der Großen, der im Lande Gewalt übte, hielt Karl durch allerhand Maßregeln feſt in ſeiner Hand. Die Herzogsgewalt, die ihren Inhabern eine allzu ſelbſtändige Stellung gewährte, ſchaffte er gänzlich ab. Die Grafen (die Markgrafen ausgenommen) ſchränkte er immer auf einen einzigen Gau ein; auch nahm er ſie (abweichend von dem unter Chlotar II. aufgeſtellten Grundſatz), wo möglich nicht aus dem Gau ſelbſt, damit ſie nicht von Haus zu viel Macht und Anſehen hätten. Für ihre richterliche Thätigkeit gab er ihnen ſtrenge Inſtruktionen. Sie ſollten nicht um der Jagd und anderer Vergnügungen willen die Gerichtstage verſäumen oder abkürzen, „nüchtern“ die Parteien anhören und die Sachen zum Austrag bringen, darauf halten, daß jeder nach ſeinem Stammesrecht gerichtet werde, nicht Geſchenke nehmen, noch weniger ihre Gerichtsbefohlenen, freie Männer, mit Zwang oder durch Drohungen dahin bringen, daß ſie ihnen ſelbſt Dienſte leiſteten oder ihren Leuten Herberge gewährten; ſollten vor allen andern die Streitſachen von Witwen, Waiſen und Armen vornehmen und dafür ſorgen, daß ſolche nicht in die Länge gezogen würden. Würden ſie aus Nachläſſigkeit Rechtsverzögerungen herbeiführen ſo ſollte das Drittel des jög. Friedensgeldes, das in der Regel ſie bezogen, dem Könige verfallen ſein.*) Zur Überwachung der Grafen ſchuf Karl ein ganz neues Inſtitut, das der Sendgrafen oder Königsboten (missi). Es waren das Beamte mit außerordentlichen Vollmachten, die in alle Theile des Reichs geſandt wurden, gewöhnlich zwei zuſammen, ein Biſchof und ein Graf. Auch ſie erhielten ſehr genaue Inſtruktionen. Der Biſchof hatte darauf zu ſehen, daß Biſchöfe, Äbte, Prieſter, Mönche und Nonnen nach den Regeln der Kirche und ihrer Orden lebten; der Sendgraf hatte zu prüfen, ob die Gaugrafen ihres Amtes recht walteten, nicht Arme, Witwen und

*) S. die Kapitularien von 782, 788, 802, 808, 807 zc.